

Wolfram Wrabetz

Fälle und Entscheidungen zum Versicherungsrecht

Versicherungsvertragsrecht
Allgemeiner Teil

GABLER

Diplom-Betriebswirt, Dr. jur. Wolfram Wrabetz

Fälle und Entscheidungen zum Versicherungsrecht

– Versicherungsvertragsrecht, Allgemeiner Teil –

GABLER

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wrabetz, Wolfram:
Fälle und Entscheidungen zum Versicherungsrecht:
Versicherungsvertragsrecht, Allgemeiner Teil /
Wolfram Wrabetz. – Wiesbaden: Gabler, 1981.
ISBN 3-490-85862-8

© 1981 Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden
Umschlag: Horst Koblitz, Wiesbaden
Satz: Satzstudio R. E. Schulz, Dreieich-Buchsschlag
Druck und Buchbinderei: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich/Westfalen
Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie,
Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.
Printed in Germany
ISBN 3-409-85862-8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	9
Fall Nr. 1: Der Versicherungsbegriff	11
zu § 1 VVG (i.V.m. § 1 VAG)	
Fall Nr. 2: Schadens- und Summen-, Personen- und Nichtpersonen-Versicherung	15
zu § 1 VVG (i.V.m. §§ 67, Abs. 1, 159, Abs. 3, 179, Abs. 3 VVG; § 8 AKiUB)	
Fall Nr. 3: Die Rückwärtsversicherung Die Arten des Versicherungsbeginns Die Annahme des Versicherungsantrags	19
zu § 2 VVG	
Fall Nr. 4: Haftungsausschluß in der Rückwärts-Versicherung bei Kenntnis des Versicherungsfalles	23
zu § 2 Abs. 2 u. 3 VVG	
Fall Nr. 5: Zustandekommen des Versicherungsvertrages Rechtsnatur des Versicherungsscheins Exterritoriale Geltung des VVG	27
zu §§ 3 und 5 VVG	
Fall Nr. 6: Die Rechtsnatur des Versicherungsscheins Versicherungsschein als Inhaberpapier	31
zu § 4 VVG (i.V.m. § 186 VVG; §§ 138, 793, 796, 808 BGB; §§ 2 u. 14 ADS)	
Fall Nr. 7: Abweichen des Versicherungsscheins vom Antrag, Billigungsklausel	39
zu § 5 VVG	
Fall Nr. 8: Vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall	43
zu § 6 Abs. 1 u. 2 VVG (i.V.m. § 2c AKB)	
Fall Nr. 9: Vertragliche Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles	51
zu § 6 Abs. 3 VVG	
Fall Nr. 10: Kündigung des Versicherungsvertrages Verlängerungsklausel Beginn der Versicherung Dauer der Versicherungsperiode	55
zu § 8 VVG (i.V.m. § 2 AVB/Kranken und §§ 7 u. 9 VVG)	

Fall Nr. 11: Wohnsitzwechsel – Obliegenheiten des VN bei Wohnsitzwechsel Zugang von Willenserklärungen Gerichtliche Geltendmachung von Leistungsansprüchen	61
zu § 10 (i.V.m. § 12, Abs. 3 VVG, § 3 Nr. 1 u. 4 Pflichtver- sicherungsgesetz; § 1542 RVO; §§ 823, Abs. 1, 844, Abs. 2 BGB)	
Fall Nr. 12: Fälligkeit der Geldleistungen des Versicherers Abschlagszahlungspflicht auf die zu erwartende Entschädigung Verzinsungspflicht der Versicherungsleistung	69
zu § 11 (i.V.m. § 49 VVG)	
Fall Nr. 13: Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag	75
zu § 12 Abs. 1 und 2 VVG	
Fall Nr. 14: Klagefrist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	79
zu § 12 Abs. 3 VVG (i.V.m. §§ 12 und 16 AUB)	
Fall Nr. 15: Rücktritt bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten	85
zu §§ 16–21 VVG	
Fall Nr. 16: Erhöhung der versicherten Gefahr	91
zu §§ 23 ff. VVG	
Fall Nr. 17: Anzeige- und Auskunftspflichten nach dem Schadenfall	99
zu §§ 33 und 34 VVG	
Fall Nr. 18: Die Versicherungsprämie	105
zu §§ 35 und 36 VVG	
Fall Nr. 19: Zahlungsverzug bei der Erst- oder Einmalprämie	109
zu § 38 VVG	
Fall Nr. 20: Zahlungsverzug bei der Folgeprämie	117
zu § 39 VVG	
Fall Nr. 21: Die Versicherungsagenten	123
zu §§ 43–48 VVG	
Abkürzungsverzeichnis	129
Literaturhinweise	131

Wolfram Wrabetz
Fälle und Entscheidungen
zum Versicherungsrecht

Für meine Frau

Diplom-Betriebswirt, Dr. jur. Wolfram Wrabetz

Fälle und Entscheidungen zum Versicherungsrecht

– Versicherungsvertragsrecht, Allgemeiner Teil –

GABLER

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wrabetz, Wolfram:
Fälle und Entscheidungen zum Versicherungsrecht:
Versicherungsvertragsrecht, Allgemeiner Teil /
Wolfram Wrabetz. – Wiesbaden: Gabler, 1981.
ISBN 3-490-85862-8

© 1981 Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden
Umschlag: Horst Koblitz, Wiesbaden
Satz: Satzstudio R. E. Schulz, Dreieich-Buchsschlag
Druck und Buchbinderei: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich/Westfalen
Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie,
Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.
Printed in Germany
ISBN 3-409-85862-8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	9
Fall Nr. 1: Der Versicherungsbegriff	11
zu § 1 VVG (i.V.m. § 1 VAG)	
Fall Nr. 2: Schadens- und Summen-, Personen- und Nichtpersonen-Versicherung	15
zu § 1 VVG (i.V.m. §§ 67, Abs. 1, 159, Abs. 3, 179, Abs. 3 VVG; § 8 AKiUB)	
Fall Nr. 3: Die Rückwärtsversicherung Die Arten des Versicherungsbeginns Die Annahme des Versicherungsantrags	19
zu § 2 VVG	
Fall Nr. 4: Haftungsausschluß in der Rückwärts-Versicherung bei Kenntnis des Versicherungsfalles	23
zu § 2 Abs. 2 u. 3 VVG	
Fall Nr. 5: Zustandekommen des Versicherungsvertrages Rechtsnatur des Versicherungsscheins Exterritoriale Geltung des VVG	27
zu §§ 3 und 5 VVG	
Fall Nr. 6: Die Rechtsnatur des Versicherungsscheins Versicherungsschein als Inhaberpapier	31
zu § 4 VVG (i.V.m. § 186 VVG; §§ 138, 793, 796, 808 BGB; §§ 2 u. 14 ADS)	
Fall Nr. 7: Abweichen des Versicherungsscheins vom Antrag, Billigungsklausel	39
zu § 5 VVG	
Fall Nr. 8: Vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall	43
zu § 6 Abs. 1 u. 2 VVG (i.V.m. § 2c AKB)	
Fall Nr. 9: Vertragliche Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles	51
zu § 6 Abs. 3 VVG	
Fall Nr. 10: Kündigung des Versicherungsvertrages Verlängerungsklausel Beginn der Versicherung Dauer der Versicherungsperiode	55
zu § 8 VVG (i.V.m. § 2 AVB/Kranken und §§ 7 u. 9 VVG)	

Fall Nr. 11: Wohnsitzwechsel – Obliegenheiten des VN bei Wohnsitzwechsel Zugang von Willenserklärungen Gerichtliche Geltendmachung von Leistungsansprüchen	61
zu § 10 (i.V.m. § 12, Abs. 3 VVG, § 3 Nr. 1 u. 4 Pflichtver- sicherungsgesetz; § 1542 RVO; §§ 823, Abs. 1, 844, Abs. 2 BGB)	
Fall Nr. 12: Fälligkeit der Geldleistungen des Versicherers Abschlagszahlungspflicht auf die zu erwartende Entschädigung Verzinsungspflicht der Versicherungsleistung	69
zu § 11 (i.V.m. § 49 VVG)	
Fall Nr. 13: Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag	75
zu § 12 Abs. 1 und 2 VVG	
Fall Nr. 14: Klagefrist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	79
zu § 12 Abs. 3 VVG (i.V.m. §§ 12 und 16 AUB)	
Fall Nr. 15: Rücktritt bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten	85
zu §§ 16–21 VVG	
Fall Nr. 16: Erhöhung der versicherten Gefahr	91
zu §§ 23 ff. VVG	
Fall Nr. 17: Anzeige- und Auskunftspflichten nach dem Schadenfall	99
zu §§ 33 und 34 VVG	
Fall Nr. 18: Die Versicherungsprämie	105
zu §§ 35 und 36 VVG	
Fall Nr. 19: Zahlungsverzug bei der Erst- oder Einmalprämie	109
zu § 38 VVG	
Fall Nr. 20: Zahlungsverzug bei der Folgeprämie	117
zu § 39 VVG	
Fall Nr. 21: Die Versicherungsagenten	123
zu §§ 43–48 VVG	
Abkürzungsverzeichnis	129
Literaturhinweise	131

Vorwort

Lehrbücher des privaten Versicherungsrechts jüngeren Datums sind rar, wenngleich auch einige Neuerscheinungen gerade aus letzter Zeit das wiedererwachende Interesse an diesem Fach unterstreichen. Soweit ersichtlich, gibt es aber bisher kaum Fallsammlungen, die anhand praktischer Beispiele den Stoff zu Lern- und Lehrzwecken so aufbereiten, daß er sowohl dem Anfänger einen leichten Einstieg in die allenthalben als schwierig bezeichnete Rechtsmaterie ermöglicht, als auch dem Fortgeschrittenen zur praxisbezogenen Wiederholung dienen kann. Diese Lücke will das vorliegende Buch unter Anwendung der in anderen Rechtsgebieten schon selbstverständlich gewordenen „casemethod“ zumindest teilweise zu schließen versuchen. Die genaue Vorgehensweise und die Zielsetzungen des Buches werden in der Einleitung ausführlich dargestellt.

Aus räumlichen und zeitlichen Gründen müssen wir uns auf eine fallweise Darstellung des „Allgemeinen Teils“ des Versicherungsvertragsgesetzes beschränken, der jedoch wegen seiner Gültigkeit für sämtliche Versicherungszweige spartenunabhängig und deshalb unter Ausbildungsgesichtspunkten besonders relevant ist. Eine entsprechende Ausweitung auf ausgewählte Vorschriften aus den anderen Teilen des Gesetzes ist später vorgesehen.

Wesentliche Teile des Buches sind in den Jahren 1978 bis 1980 in der Zeitschrift für Versicherungswesen als Aufsatzreihe erschienen. Nicht zuletzt die Nachfragen und Anregungen aus der Leserschaft haben dazu geführt, die einzelnen Beiträge zu überarbeiten und zu einem Gesamtwerk zusammenzufassen, da häufig der Wunsch geäußert wurde, das Manuskript als Lehrmaterial für versicherungsrechtlichen Unterricht verwenden zu können. Zu diesem Zweck ist es ursprünglich auch entstanden, da es der Verfasser als Grundlage sowohl seiner Vorlesungstätigkeit im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Frankfurt als auch für die Schulung von Nachwuchskräften einer Versicherungsgesellschaft erarbeitet hat. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrung besteht die Hoffnung, daß es auch anderweitig als Lehrmaterial sowohl für versicherungsrechtlichen Unterricht als auch zum autodidaktischen Lernen hilfreich sein kann.

Das Buch wendet sich daher sowohl an Studenten, namentlich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, wie auch an Auszubildende, Schulungsleiter und nicht zuletzt an Versicherungspraktiker, die vorhandene Wissenslücken schließen oder ihr Wissen auffrischen wollen.

Ich widme das Buch meiner Frau Barbara, die während der Anfertigung des Manuskripts auf viel gemeinsame Freizeit verzichten mußte.

Schwalbach am Taunus,

September 1981

Wolfram Wrabetz

Einleitung

Denkt man an die große Verbreitung, die Versicherungen im privaten wie kommerziellen Sektor heute gefunden haben, so verwundert es nicht, daß das für diese Branche grundlegende Versicherungsvertragsrecht, oft auch unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes, in der Öffentlichkeit ständig an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewinnt. Gleichzeitig sind aber die Kenntnisse über das als kompliziert geltende Rechtsgebiet bei Versicherungsnehmern, Studenten, Auszubildenden und nicht zuletzt leider oft auch bei Versicherungspraktikern nicht allzu weit verbreitet. Die Gründe hierfür sind sicher vielschichtig, zwei von ihnen scheinen mir besonders ausschlaggebend zu sein:

Das VVG ist zum einen keine separate Rechtsmaterie, sondern im Grunde nur eine spezialgesetzliche Regelung privatrechtlichen Schuldrechts. VVG-Kenntnisse verlangen daher stets durch Verweisungen und Implikationen zumindest Grundkenntnisse im BGB. Wegen dieser engen Verbundenheit zum übrigen Zivilrecht ist es relativ schwierig, versicherungsrechtliche Kenntnisse isoliert zu vermitteln.

Zum anderen liegt es einfach daran, daß sowohl der Versicherungskaufmann in seiner Ausbildungszeit wie der Betriebswirt oder der Jurist an der Universität nur wenig vom VVG hört. Selbst für den Juristen ist das Versicherungsrecht bestenfalls ein Nebenfach, das er sich höchstens aus persönlichem Interesse am Rande aneignet. Für alle, die im Versicherungsbereich tätig sind, bleibt am Ende ihrer Ausbildungszeit nach wie vor ein nicht unerhebliches Defizit versicherungsrechtlicher Kenntnisse, was nicht selten am meisten von ihnen selbst bedauert wird, sobald sie diese für ihre tägliche Aufgabenbewältigung benötigen. So ist das Versicherungsrecht bedauerlicherweise wenigen Juristen vorbehalten, die sich aus persönlicher Neigung darauf spezialisiert haben.

Will sich der Versicherungspraktiker angesichts dieses Mangels später noch aus eigenem Antrieb autodidaktisch auf diesem Rechtsgebiet fortbilden, so steht ihm hierfür kaum geeignetes Lehrmaterial zur Verfügung. Zwar gibt es eine Reihe von einschlägigen Lehrbüchern und Kommentaren, die jedoch in der Regel andere Zielsetzungen haben, als grundlegende Kenntnisse zu vermitteln (zur Einführung recht gut geeignet sind aber z.B. die verhältnismäßig neuen Lehrbücher von Hofmann und Richter, vgl. Literaturübersicht).

Es soll daher hier der Versuch gemacht werden, sich dem gewiß schwierigen Gebiet so zu nähern, wie ihm auch der Praktiker in seinem Berufsalltag gegenübersteht. Dies kann nur in Form der in anderen Rechtsgebieten schon sehr bewährten „Fallmethode“ und nicht in abstrakt lehrbuchhafter Darstellung geschehen. Jeder Beitrag wird daher von einem ausgesuchten, in der Praxis tatsächlich so vorgekommenen Fall eingeleitet, wie er jederzeit auf dem Schreibtisch eines Sachbearbeiters anfallen könnte. Die Sachverhalte sind der Rechtsprechung entnommen und werden im Original mit ihrer entsprechenden Abdruckstelle zitiert. Die Auswahl der Fälle wurde nicht nach besonderer juristischer Schwierigkeit oder dogmatisch-methodischer Feinsinnigkeit vorgenommen. Hauptkriterium war vielmehr die didaktische Verwertbarkeit des Sachverhalts, der eine für den entsprechenden Paragraphen typische Fallkonstellation wiedergeben soll.

Es sind also überwiegend echte praktische Alltagsfälle, weshalb sie auch nicht unbedingt BGH-Entscheidungen sondern ebenso der Spruchpraxis unterer Gerichte nachgebildet sein können. Im Vordergrund der Bemühungen steht daher eindeutig der Anspruch, versicherungsrechtliches Grundwissen zu vermitteln und nicht eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Judikatur zu betreiben.

Das Buch ist deshalb kein neuer Beitrag zum Versicherungsrecht, sondern lediglich ein Versuch, die Materie einem breiteren Interessentenkreis so einfach wie möglich vorzustellen. Sie soll keinen Kommentar und kein Lehrbuch ersetzen, sondern diese lediglich ergänzen oder deren Lektüre vorbereiten.

Dies ist jedoch nicht möglich, wenn man den Leser nur mit einer Vielzahl von Fällen konfrontiert, von denen er dann weiß, wie gerade sie zu lösen sind. Deshalb muß ihm auch ein Minimum an Wissen über die Norm vermittelt werden, die primär hinter dem jeweiligen Fallmaterial steht. Jeder Beitrag enthält daher einen Wissensteil, der zur Lösung des vorgestellten wie auch ähnlicher Fälle benötigt wird. Dazu wird auf die einschlägige Literatur zurückgegriffen, ohne neue Theorienstreite zu entfachen. Um den Lerneffekt zu erhöhen, ist jeder Lösung des jeweiligen Falles eine Anzahl von Fragen vorangestellt, um dem Leser die Möglichkeit zu geben, das soeben Gelernte sofort noch einmal zu reflektieren. Er wird die Antworten dazu in der daran anschließenden Entscheidung, die dem jeweiligen Urteil des Gerichts nachgebildet ist, leicht wiederfinden. Auf diese Weise soll in mehreren Stufen eine gesicherte Vertrautheit mit der Norm beim Leser erreicht werden. Diese Methodik ist bestimmt nicht neu, jedoch gibt es, soweit ersichtlich, wenig vergleichbare Versuche einer derartigen Darstellung für das hier vorgestellte Rechtsgebiet.

Sinn des Buches ist es also, den Stoff anhand praktischer Fälle aufzubereiten und so darzustellen, daß er seine Abstraktheit und damit das Haupthindernis für die Beschäftigung mit ihm verliert. Das Lesen des Normtextes allein ist müßig, da man meist nicht weiß, welche realen Fallkonstellationen sich dahinter verbergen können. Umgekehrt ist es aber nötig, zur Lösung des Falles auch stets und unbedingt die schon in der Überschrift zitierten Paragraphen – aus dem VVG, aus anderen Gesetzen oder aus den Versicherungsbedingungen – *selbst nachzulesen*. Nur dann ist die Lektüre des Buches sinnvoll.

Fall Nr. 1

Der Versicherungsbegriff

(zu § 1 VVG i.V.m. § 1 VAG)

I. Sachverhalt (gekürzt wiedergegeben nach Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 19.6.1969 = VersR 1969, Seite 819)

Die Firma G. bot den Besitzern von Fernsehapparaten Verträge an, aufgrund deren sie eine sogenannte *Dauergarantie* für die Geräte übernahm. G. war weder Hersteller oder Händler, noch Reparaturwerkstatt für Fernsehgeräte. Nach ihren allgemeinen „Garantie-Bedingungen“ ersetzte sie gegen festes monatliches Entgelt lediglich alle Reparaturkosten, die „durch normale Abnutzung (Verschleiß) und natürliche Alterung der Bauteile des Fernsehempfängers erforderlich geworden sind“. Von der Ersatzpflicht waren Schäden ausgenommen, „die durch ein zufälliges und unvorhergesehenes Ereignis entstanden sind, z.B. durch Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt, Blitz-, Feuer- und Wasserschäden“, oder die noch unter eine Garantiepflicht des Herstellers oder Händlers fielen. Die Verträge wurden zunächst auf 5 Jahre geschlossen und verlängerten sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wurden. Die bauliche Qualität und der technische Erhaltungszustand der Fernsehempfänger, über die ein Reparaturersatzvertrag abgeschlossen wurde, prüfte die Firma G. nicht.

Ihre Leistungspflicht trat nach einer Wartezeit von 6 Monaten ein. Im Schadenfall konnten die Vertragspartner eine beliebige Reparaturwerkstatt wählen.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) teilte der Firma G. mit, daß es die von dieser angebotenen und geschlossenen Verträge in Wahrheit für Versicherungsgeschäfte halte und sie deshalb gemäß § 1 Abs. 1 VAG unter die Aufsicht des Berliner Amtes fielen. Die Behörde begründete diesen Schritt im wesentlichen damit, daß die G. ein ungewisses Reparaturrisiko übernehme, das auf eine Vielzahl von Personen verteilt werde, die der gleichen Gefahr ausgesetzt seien. Die für einen Versicherungsvertrag zu fordernde Ungewißheit des Schadenereignisses sei darin zu erblicken, daß bei Verschleißschäden von Fernsehgeräten der Zeitpunkt des Schadeneintritts, die Schadenhäufigkeit und der Schadenumfang ungewiß seien. Die Reparaturersatzverträge könnten nicht als sogenannte Wartungs- oder Instandsetzungsverträge angesehen werden, die allerdings von der Versicherungsaufsichtsbehörde nicht erfaßt werden könnten.

Dagegen erhob die Firma G. beim Verwaltungsgericht Klage mit der Behauptung, die von ihr betriebenen Geschäfte seien keine Versicherungs-, sondern Garantieverträge. Sie leiste nur für Abnutzungs- und Verschleißschäden Ersatz. Konstruktions- und Materialfehler würden nicht ersetzt. Die von ihr gedeckten Abnutzungs- und Verschleißschäden seien das Ergebnis eines natürlichen Alterungsprozesses, also eines sicher eintretenden und vorhersehbaren Vorgangs.

Ein von ihr vorgelegtes technisches Sachverständigengutachten sollte beweisen, daß Abnutzungs- und Verschleißschäden bei Fernsehempfängern regelmäßig eintreten und nach Ablauf der Werksgarantie fast ausnahmslos mindestens eine Reparatur im Jahr erforderten. Die Ersatzleistungen knüpften somit an mehr oder weniger regelmäßig eintretenden Schäden an.

II. Kompaktwissen

Der Begriff Versicherung taucht in verschiedenen Wortverbindungen schon in § 1 VVG auf. Er wird jedoch vom Gesetz per se als gegeben angesehen und weder vom VVG noch vom VAG de-

finiert. Es bedarf deshalb häufig der Feststellung, ob ein bestimmter Vertrag dem VVG unterliegt und das betreibende Unternehmen von der Versicherungsaufsicht erfaßt wird. Besonders oft ergeben sich dabei Abgrenzungsprobleme zu bestimmten Formen der Wette, der Bürgschaft oder – wie hier – der Garantie im weitesten Sinne. Die Versuche, den Begriff theoretisch zu fassen, sind zahlreich und sollen hier nicht in extenso nachvollzogen werden (vgl. dazu ausführlich Möller, in: ZVersWiss 1962, Seite 268 ff.). Nur die wichtigsten unter ihnen seien kurz genannt:

- a) Die *Schadenersatztheorie* geht davon aus, daß Versicherung den Schaden auszugleichen habe, der durch ein unvorhersehbares Ereignis eintritt.
- b) Nach der insoweit sehr ähnlichen *Bedarfstheorie* soll der durch ein solches Ereignis ausgelöste Bedarf bei der betroffenen Wirtschaftseinheit gedeckt werden.
- c) Nach der jüngeren *Plansicherungstheorie* hat Versicherung die Funktion, durch ungewisse Ereignisse eintretende Störungen in den Plänen der betroffenen Wirtschaftseinheiten auszugleichen (vgl. Prölss/Martin: Anm. 1) A zu § 1 VVG).

All diese Theorien unterscheiden sich jedoch nicht so grundlegend, daß dies für die Fallentscheidung erheblich wäre. Wir können zu diesem Zweck daher auch auf die von Möller verwendete Definition zurückgreifen:

„*Versicherung ist eine Gemeinschaft gleichartig Gefährdeter, also eine Gefahrengemeinschaft mit (selbständigen) Rechtsansprüchen auf wechselseitige Bedarfsdeckung*“ (Vgl. Möller, Versicherungsvertragsrecht, 3. Auflage Wiesbaden 1977, Seite 17.)

Die darin enthaltenen Merkmale (Gemeinschaft, Gefahr, Gleichartigkeit, Bedarfsdeckung, Wechselseitigkeit, Rechtsanspruch) tauchen auch in den mit der Bestimmung von Versicherung befaßten Gerichtsurteilen immer wieder als Entscheidungskriterien auf. Sie werden uns auch in der nachfolgenden Falllösung wieder begegnen.

III. Lösung

a) Fragen:

1. Was ist Gegenstand der Versicherungsaufsicht?
2. Welches wesentliche Element muß Versicherung aufweisen und was genügt hierfür?
3. Wie kennzeichnet sich im Gegensatz dazu ein Instandhaltungsvertrag?
4. Welche Prinzipien sind für Versicherung sonst noch unerläßlich?

b) Entscheidung

Die Firma G. untersteht dann der Versicherungsaufsicht, wenn sie rechtlich gesehen Versicherungsgeschäfte betreibt und deshalb als Versicherungsunternehmen anzusehen ist.

1. Die Versicherungsaufsicht erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 VAG auf Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmungen). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist als VU ein Unternehmen anzusehen, das gegen Entgelt für den Fall des Eintritts eines *ungewissen Ereignisses* bestimmte Leistungen übernimmt, wobei dieses Risiko auf eine *Mehrzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt* wird und der Risikoübernahme eine auf dem *Gesetz der großen Zahl* beruhende Kalkulation zugrundeliegt.